



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

58

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“

58

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Holzweg in Ziegenhain

58

Öffentliche Bekanntmachungen

59

Satzung der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda

59

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Münchenroda/Remderoda“ zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

63

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet „Felsenkeller / Rathenaustraße“ der Stadt Jena

64

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

64

Ausschusssitzungen

65

Öffentliche Ausschreibungen

66

Ausschreibung Gastronomierecht

66

6. Staatl. Gymnasium „Carl Zeiss“, 3. BA – Sanierung Gebäudeteile „B“ und „C“, Los 1

66

6. Staatl. Gymnasium „Carl Zeiss“, 3. BA – Sanierung Gebäudeteile „B“ und „C“, Lose 2 und 3

66

Sanierung Verwaltungsgebäude „Am Anger 15“, 07743 Jena

67

Verschiedenes

68

Jenaer Nachwuchsbandwettbewerb 2004

68

Amtsblatt 2/2004 des Zweckverbandes JenaWasser

Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 13. Februar 2004
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Februar 2004)

Beschlüsse des Stadtrates

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“

- beschl. am 17.12.2003, Beschl.-Nr. 03/12/54/1294

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Der Durchführungsvertrag bildet im Zusammenhang mit der erfolgten gemeindlichen Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Grundlage für die Bewertung des bereits vorliegenden Bauantrages.

Insbesondere mit den vereinbarten Bürgschaften werden die Erschließungsmaßnahmen und die Realisierung der notwendigen grünordnerischen Maßnahmen gesichert.

Der sehr späte Termin (31.12.2015) für den Abschluss des Gesamtvorhabens ist darin begründet, dass der Vorhabenträger zum Einen die erste Erweiterung zur Sicherung seines Betriebes sehr kurzfristig vornehmen muss und sich bereits heute mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Erweiterungen offen hält, die derzeit nicht konkreter terminiert werden können. Die Herstellung der Erschließungsanlagen und die Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen sind davon aber nicht betroffen.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Holzweg in Ziegenhain

- beschl. am 28.01.2004, Beschl.-Nr. 03/12/54/1295

1. Für den Ausbau des Holzweges in Ziegenhain von der Buswendeschleife Ziegenhainer Straße bis zur Edelhofgasse im Osten wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke (alle teilweise, siehe Lageplan):

Gemarkung Ziegenhain Flur 1	39/2, 51, 52, 53/1, 53/2, 60, 61, 65, 67, 68, 71, 72, 73/1, 76/1, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/1, 81, 82/1, 83
Gemarkung Ziegenhain Flur 2	333/3, 335/1, 335/2, 335/3, 336/3, 336/4, 337/2, 337/4, 337/5, 338, 345, 347, 348, 349, 350, 352/2, 353/1, 354/1, 355/1, 356/1, 365, 368/1, 369/1, 370, 371, 393/2, 394/15, 450, 452/6, 806/2
Gemarkung Ziegenhain Flur 3	191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195, 215/3, 215/4, 216/1, 216/2, 217, 218, 233, 234/3, 235, 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240/1, 240/2, 256, 342, 344, 430

2. Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklung werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Festsetzung von Verkehrsflächen und Anschlusspunkten für die vorhandene straßenbegleitende Bebauung und die geplante Lückenbebauung in den angebauten Bereichen
 - Ordnung der Lage der Verkehrsanlage und der zugehörigen Grundstücksgrenzen
 - Umsetzung von Maßnahmen aus einem zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan (entspr. der Eingriffsregelung nach §§ 6 ff. ThürNatG)
 - Berücksichtigung der Belange aller Verkehrsarten
 - Ausbau des Straßenabschnitts auf Grundlage von standardisierten Richtlinien und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
 - Abstimmung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "An der Talschule"
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Wiederholte Behandlung der Beschlussvorlage im Stadtentwicklungsausschuss und Stadtrat

Diese Beschlussvorlage wurde bereits am 10.07.03 im Stadtentwicklungsausschuss behandelt und befürwortet. Im Ergebnis der Diskussion wurde im Beschlusspunkt 2 Abs. 1 klargestellt, dass das geplante Verfahren keine Aussagen zu einer Bebauung zwischen den geschlossenen Ortslagen der Kernstadt und des Ortsteiles Ziegenhain trifft.

Am 27.08.03 wurde die Beschlussvorlage als TOP 12 in der 50. Sitzung des Stadtrates behandelt. Nach mehreren Wortmeldungen wurde die Vorlage aufgrund des Diskussionsbedarfes in den Stadtentwicklungsausschuss zurückverwiesen.

Überarbeitung der Beschlussvorlage

Die Änderungen zu dem Sachverhalt "geplante" straßenbegleitende Bebauung wurden eingearbeitet. Inhaltlich wurde die Vorlage nicht verändert. Einige Sachverhalte wurden lediglich ergänzt und genauer dargestellt. Aufgrund der Diskussion um die Herstellung eines Gehweges wurde am 18.09.03 die Verkehrsbelastung durch manuelle Zählungen erfasst und in dem Zeitraum vom 27.09.03 bis 06.10.03 durch Plattenzählungen aufgenommen. Dem Ortschaftsrat wurde eine Begründung des gewählten Querschnittes vorgelegt, die Hinweise dazu werden im Planverfahren berücksichtigt.

Vorhandene Unterlagen

Bereits 1985 wurde eine Studie zum Holzweg erarbeitet. Die Straße ist bereits in dieser Planung als Sammelstraße eingeordnet. Auf der südlichen Seite sollte ein 1,00m breiter und westlich ein 1,50 m breiter Randstreifen bzw. Gehweg entstehen. Die Fahrspurbreite wurde mit je 2,75 m festgelegt. Die damalige Querschnittsplanung betrug also 8,00 m, obwohl von einer geringeren Bebauung und einem geringeren Verkehrsaufkommen auszugehen war.

Seit dem Jahr 2000 liegt für den Ausbau des Holzweges eine Vorplanung (HOAI, Leistungsphase 2) vor. Diese

wurde den Einwohnern des Ortsteils in der Einwohnerversammlung vom 07.03.01 vorgestellt. Die Maßnahme wird mittelfristig in den Bauzeiten- und Finanzierungsplan eingeordnet.

Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Baumaßnahme Ausbau Holzweg umfasst den Straßenausbau des Holzweges als innerstädtische Verbindungsstraße des Stadtgebietes zu einem randlich gelegenen Ortsteil. Gleichzeitig erfüllt die Straße in den angebauten Bereichen am Bauanfang sowie in der Ortslage Ziegenhain Erschließungsfunktion. Der Abschnitt 0+650 bis Bauende liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Ziegenhain. Die Breite der befestigten Fahrbahn beträgt ca. 4,00 - 4,60 m, im gesamten Abschnitt ist kein Gehweg vorhanden. Begegnungsverkehr ist nur eingeschränkt möglich.

Der zu schaffende neue Straßenraum soll eine möglichst verkehrsberuhigte Erschließung des Ortsteils Ziegenhain bewirken. Nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 95) ergibt sich aufgrund der Nutzungsansprüche an den Straßenraum, der Funktion der Straße und der vorhandenen Verkehrsbelastungen die Forderung nach einer Trennung der Verkehrsarten. Die Anlage eines Gehweges im bebauten Bereich ist ebenso ein Erfordernis des wachsenden Fußgängeraufkommens bei fortschreitender Bebauung. Die vorliegende Vorplanung sieht einen Ausbau mit einem Minimalquerschnitt von 4,00 m Fahrbahn und 1,50 m Gehbahn vor. Diese Fahrgassenbreite erlaubt das Befahren mit Personewagen im Gegenverkehr. Der Begegnungsfall Lkw/Lkw ist möglich, da die Fahrgasse einseitig von einem überfahrbaren Gehweg begrenzt wird. Durch die optische Trennung des Gehweges zur Fahrbahn wird den Forderungen nach einer verkehrsberuhigten Lösung Rechnung getragen.

Problematik

Bemühungen der Stadt Jena zum Ausbau des Holzweges seit 1991 scheiterten bisher an Grundstücksproblemen und der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel. Im Jahr 2000 wurde aufgrund der Verformungen der Stützmauer zur Wehrgasse die Tonnage auf 7,5 t begrenzt. 2001/2002 erfolgte der Neubau der Stützmauer an der Einmündung zur Wehrgasse unter Beachtung der vorliegenden Planungen.

Anfang 2003 kam es durch besonders hohe Niederschläge zu verstärkten Quellaustritten und dadurch zu erheblichen Entwässerungsproblemen in dem westlichen Abschnitt des Holzweges. Im Zusammenhang mit einer zeitgleichen Frostperiode brachte diese Tatsache durch Vereisung der Fahrbahn speziell an Steigungsstrecken beträchtliche Sicherheitsprobleme mit sich. Deshalb bestand Anfang 2003 die Absicht des VTA die vorliegende Vorplanung von der Buswendeschleife Ziegenhainer Straße bis zum Ende der westlichen Bebauung (ca. 300 m) im Jahr 2004 umzusetzen. Diese deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation scheiterte wieder an den Grundstücksproblemen.

Für die Realisierung des Ausbaus des Holzweges auf der gesamten Länge sind je nach Vorzugsvariante teilweise größere Grundstücksankäufe notwendig. Ein Grund dafür ist vor allem die Differenz der vorhandenen Straße zu dem Wegegrundstück. Der Holzweg befindet

sich teilweise auf privaten Grundstücken, während sich auf dem vorhandenen Straßengrundstück (größtenteils Böschung) ein intensiver, teilweise durch die Baumschutzsatzung der Stadt Jena bzw. nach ThürNatG §6ff. geschützter Bewuchs gebildet hat. Dies hängt mit der häufig in Hanglagen festzustellenden "Wanderbewegung" von Verkehrsanlagen ohne talseitige Stützkonstruktionen (Bebauung oder Stützwände) zusammen. Im Falle des Holzweges ist diese aufgrund der immer stärker zunehmenden Verkehrsbelastung (z. B. Ausweichvorgänge) und der oberhalb festzustellenden landwirtschaftlichen Nutzung besonders festzustellen.

Aufgaben des Planverfahrens

Der Bebauungsplan betrifft die Verkehrsfläche des Holzweges. Grundlage bildet dabei die Vorplanung mit ihren zwei Varianten (grundstücksorientiert, bestandsorientiert). Eine zusätzliche Bebauung der angrenzenden Gebiete abweichend von den Planungen des Stadtplanungsamtes ist mit dem angestrebtem Verfahren nicht beabsichtigt. Es ist u. a. Aufgabe des Planverfahrens zu klären, ob der Problematik der Differenz zwischen Wegegrundstück und der vorhandenen Straße mit einem umfangreichen Flächenankauf talseitig abzuwehren ist oder die Straße auf dem vorhandenen Straßengrundstück geführt wird (Rückverschiebung). Dadurch wären die Kosten für den Grunderwerb geringer. Die Baukosten würden sich jedoch durch die Herstellung von Stützbauwerken und die Eingriffe in die vorhandene Vegetation erheblich erhöhen.

Zurzeit werden häufiger Bauanträge im Bereich der geplanten Ausbaustrecke eingereicht. Eine rechtliche Grundlage für die Freihaltung der geplanten Straßentrasse kann nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer zweijährigen Veränderungssperre. Während der Erstellung des Planentwurfes stellt der Beschluss somit eine erste rechtliche Grundlage für die Sicherung des Straßenausbauens dar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Münchenroda / Remderoda ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda" und hat ihren Sitz in Jena – Münchenroda.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst aufgrund der von der unteren Jagdbehörde antragsgemäß vorgenommenen Teilung der Jagdgenossenschaft der Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkungen Münchenroda und Remderoda, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Gemarkungen Münchenroda und Remderoda.

§ 3**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6**Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) einen Schriftführer,
 - d) einen Kassensführer,
 - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 - j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassensführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des

Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze

2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Genossenschaftsausschuss angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorstand zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu

Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.
- (2) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen beim Jagdvorstand öffentlich auszulegen.

§ 16

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen am 26.06.2003 beschlossen worden.

Jena, den 26.06.2003

gez. R. Haueisen
 gez. U. Klaus
 gez. U. Müller
 gez. Hallmeyer

Jagdvorstand

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Jena, den 3.2.04

gez. Berg - DS -

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Münchenroda/Remderoda“ zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

Die Jagdgenossenschaft „Münchenroda/Remderoda“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus der Gemarkung Münchenroda und Remderoda am 26.06.2003 u.a. folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03 gefasst:

Die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft wurde mit Beschluss vom 28.06.1998 wie folgt beschlossen: Vom Reinertrag werden 80% ausbezahlt und 20% einbehalten, die Auszahlung erfolgt alle 3 Jahre, mit Ausnahme der Zahlung an die Stadt Jena.

Es ergeht folgender Beschluss: Die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft wird entsprechend des Beschlusses vom 28.06.98 fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz.

Der Jagdvorsteher
R. Haueisen

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet „Felsenkeller / Rathenaustraße“ der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Art. 18 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28.01.2004 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ vom 19.12.2003, bestehend aus Teil A: Planzeichnung (Lageplan) und Teil B: Textteil, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.02.2004 wurde der Bebauungsplan unter Az. **300-4621.20-053000-MI/GE/SO-Felsenkeller** genehmigt. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Jena, Flur 3, Flurstücks-Nr. 88/2, 89/1 (teilweise), 92 (teilweise), 97, 98/1 (teilweise), 98/2 (teilweise), 99, 100/1 (teilweise), 122, 123, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138/1, 138/3, 138/4, 139, 146/1 und 146/2 sowie Flur 4: Flurstücks-Nr. 16 (teilweise) und 17 (teilweise). Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit vom 20.02.2004 bis zum 01.03.2004 kann der genehmigte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet „Felsenkeller / Rathenaustraße“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtpla-

nungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet „Felsenkeller / Rathenaustraße“ tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 13.02.2004
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger Siegel
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13. Juni 2004** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgen

der Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben genannten 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Jena 06.02.2004

gez. Hertzsch
Kreiswahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **24.02.2004, 19.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Diskussion der Großen Anfrage zur „Drogenpolitik in Jena“
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **25.02.2004, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Verwaltungshaushalt 2004
- Jugendförderplan - Beschluss
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **26.02.2004, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 8/2004 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle (Protokoll SEA 12.02.04)
- Wasserrinne durch die Altstadt
- Grundhafter Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße "Am Kieshügel" (gesamte Straßenlänge)
- Grundhafter Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße "An der Eule I"
- Grundhafter Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße "An der Eule II"
- Grundhafter Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der "Pfälzer Straße" (gesamte Straßenlänge)
- Grundhafter Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der "Rheinlandstraße" (gesamte Straßenlänge)
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Ausschreibung Gastronomierecht

Das Kulturamt der Stadt Jena vergibt für die gastronomische Versorgung während der 13. Kulturarena Jena vom 08. Juli bis 22. August 2004 auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1 das Gastronomierecht für **fünf** Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um zwei Getränkesortimente, zwei Speisenangebote und ein Cocktailangebot.

Interessenten können die Verdingungsunterlagen für eines der oben genannten Sortimente beim Kulturamt der Stadt Jena, Zwätzengasse 16 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2004**.

beitnehmer mit entsprechender Eignung über **neun Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1306.07 mit dem Vermerk "Carl-Zeiss-Gym., Los 1" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **16.02.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.03.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung mit BSI nach § 279a SGBIII des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) Vorhaben:

6. Staatl. Gymnasium „Carl Zeiss“, 3. BA – Sanierung Gebäudeteile „B“ und „C“, Los 1
E.-Kuithan-Str. 7, 07743 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1	Bautechnische Leistungen Abbruch, Erdarbeiten, Betonarbeiten, Stahlbau, Abdichtung, Entwässerungskanalarbeiten, Maurerarbeiten, Fliesenarbeiten, Trockenbau, Innenputzarbeiten, Schlosserarbeiten, Betonsanierung, Außenanlagen	24,00 € 3,00 €	15. KW 04 – 07. KW 05

Eröffnungstermin: **08.03.2004, 10.30 Uhr**

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für **Los 1 vier** von der Agentur für Arbeit Jena zugewiesene Ar-



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Öffentliche Ausschreibung

Vorhaben:

6. Staatl. Gymnasium „Carl Zeiss“, 3. BA – Sanierung Gebäudeteile „B“ und „C“, Lose 2 und 3

E.-Kuithan-Str. 7, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
2	Kleinlastenaufzug Lieferung und Montage eines kompletten Kleinlastenaufzuges mit 2 Haltestellen	5,00 € 1,44 €	28. KW 04
3	Heizung, Lüftung, Sanitär Demontage: 80 Radiatoren und 600 m Leitung Montage: 84 Heizkörper, 830 m Kupferrohr mit Isolierung, Küchenlüftung, Kleinraumventilatoren Sanitär: Demontage der vorhandenen alten Einrichtung Montage: 400 m Edelstahlrohr, 25 Waschtische, 8 Urinale, 13 WC-Anlagen	11,00 € 2,20 €	15. KW 04 - 25. KW 04

Eröffnungstermin: **08.03.2004**,

Los 2: 11.00 Uhr, Los 3: 11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1306.06, mit dem Vermerk "Carl-Zeiss-Gym., Los..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **16.02.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.03.2004**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung mit BSI nach § 279a SGBIII des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Vorhaben:

**Sanierung Verwaltungsgebäude
„Am Anger 15“, 07743 Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Eröffnungs- termin 18.03.04
1	Bauwerkstrockenlegung Abdichtungsarbeiten 250m ² vertikal u. 15m ² horizontal (Mauersägeverfahren)	5,00 € 1,44 €	10.00 Uhr
2	Bauleistungen 400m ³ Erdarbeiten, 100m Drainagearbeiten, 50m KG-Leitung Entwässerungsarbeiten außen u. innen, Abbrucharbeiten (30m ³ MW, 1200m ² Estrich), Maurer- und Betonarbeiten (50m ² KS-MW, 1,8t Stahlunterzüge, 45m ² WU-Beton, 350m ² Unterbeton), Putz innen (660m ² Sanierputz, 600m ² Innenputz), 400m ² Zementestrich	11,00 € 2,20 €	10.20 Uhr
3	Außenputzarbeiten 1000m ² Wärmedämmputz	5,00 € 1,44 €	10.40 Uhr
4	Estricharbeiten 1300m ² Gussasphalt	5,00 € 1,44 €	11.00 Uhr

5	Gerüste 1500m ² Gerüst für Fassade und Dach	5,00 € 1,44 €	11.20 Uhr
6	Dacharbeiten Abbrucharbeiten (1000m ² Ziegeldeckung), Zimmerarbeiten (18m ³ Bauholz, 26t Stahlverstärkung), Dachdeckung (900m ² Ziegelddeckung), Dachklempner (150m ² Zinkblechdeckung -gesonderter Fähigkeitsnachweis wird gefordert)	6,00 € 1,44 €	11.40 Uhr
7	Elektrotechnik – Schwachstromanlage Türsprechanlage, Zutrittskontrollanlage, Einbruchmeldeanlage, Hausalarmanlage, 15.000m Datenverkabelung, 250 Datendosen	8,00 € 1,44 €	12.00 Uhr
8	Elektrotechnik – Starkstromanlage Hauptverteilung, 7 Unterverteilungen, 40 kVA Netzersatzanlage, 12.000m Kabel und Leitungen, 200m Brüstungskanal, 1000 Stedo u. Schaltgeräte (EIB), 250 Leuchten, Sicherheitsbeleuchtung, Sonnenschutzanlage	10,00 € 2,20 €	12.30 Uhr
9	Heizungs-, Lüftungs- u. Sanitärtechnik Heizungsanlage mit 120 Heizkörpern/ Strahlplatten, MSR, 30 Klimakonvektoren, 30 kW Kaltwasseranlage, Kälteanlage für EDV, 40 Sanitärobjekte	14,00 € 2,20 €	14.00 Uhr
11	Blitzschutzanlage Blitzschutzsystem gem. DIN VDE, Ausführung Fachbetrieb wird gefordert	5,00 € 1,44 €	14.50 Uhr

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
03.05.2004 bis 03.05.2005 (Lose 1-11)

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für

Los 2 **zwei** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **zehn** Monate

Los 3 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 4 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 6 **zwei** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 7 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **sechs** Monate

Los 8 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **sechs** Monate

Los 9 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **zehn** Monate

einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote,

die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.5102.01, mit dem Vermerk "Anger 15, Los ..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen **Abgabe** der Kopie der Einzahlungsqittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **02.03.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.04.2004**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Jenaer Nachwuchsbandwettbewerb 2004

Auch in diesem Jahr suchen wir wieder die beste Nachwuchsband.

Bewerben können sich alle Bands, die noch keinen Plattenvertrag unterschrieben haben, deren Mitglieder und Mitgliederinnen unter 27 Jahre alt sind und in Jena wohnen oder studieren.

Schickt euren Steckbrief mit Bandnamen, Musikrichtung, Besetzung (Name, Alter), Demotape (kann Probe oder Konzertmitschnitt sein) und Songtexte sowie die Kontakadresse, Telefon und Bandfotos an: Jugendclub HUGO, Hugo-Schrade-Str. 41, 07745 Jena, Tel: 03641/608382 oder 215596

Bewerbungsschluss ist der **30.06.2004**.

Die Vorausscheide finden in den Herbstferien am 10., 11. und 15. Oktober, der Endausscheid am 16. Oktober im „Kassablanca“ statt.